

Bundesgymnasium Zaunergasse

Zaunergasse 3
5020 Salzburg, Austria
Tel.: 0662/439 616-0 FAX: 0662/439616-22
<http://www.bgzaunergasse.at>
E-Mail: direktion@bgzaunergasse.salzburg.at



Leistungsbewertung

Stichwortartige Zusammenfassung aus dem Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und aus der Verordnung zur Leistungsbewertung (LBVO) zur Information für Eltern, LehrerInnen und SchülerInnen.

SchUG § 17 - 20

§ 17: Unterrichtsarbeit:

Lehrer ist: - eigenständig
- verantwortlich

Grundlage: Lehrplan

Ergänzung der Unterrichtsarbeit durch Hausübungen: Belastbarkeit bedenken;
nicht an SA, SO, Feiertag oder während der Ferien

§ 18: Leistungsbewertung:

Nach dem neuen Lehrplan haben Lehrerinnen und Lehrer ihr Gesamtkonzept der Leistungsbewertung den SchülerInnen und Eltern bekannt zu geben. Mitarbeit (wesentlicher Punkt in der Leistungsbewertung) sowie

- mündliche
- schriftliche
- praktische
- graphische u. a. Leistungsfeststellungen. Lernzielkontrollen sind keine Tests sondern zählen zur Mitarbeit!

§ 19: Information:- Schulnachricht

- Sprechstunden
- Sprechtag(e) bei Bedarf
- bei besonderem Leistungsabfall
- „Frühwarnsystem,, (2.Semester) hat ausschließlich Informationscharakter

§ 20: LEISTUNGSBEURTEILUNG für eine Schulstufe:

- alle im Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen
- zuletzt erbrachter Leistungsstand wichtig
- bei längerem Fernbleiben: Feststellungs- oder Nachtragsprüfung
- Klassenkonferenz (z. B. Entscheidung über Aufsteigen mit Nicht genügend; § 25, 2c; Verhaltensnoten)

Verordnung Leistungsfeststellung

LBVO § 2: Allgemeine Bestimmungen:- behandelte Lehrstoffe nach Lehrplan

- möglichst gleichmäßige Verteilung im Semester
 - an Alter, Bildungsstand und Gegenstand angepasst
 - innerhalb der Unterrichtsstunde
 - soll zur sachlich begründeten Selbsteinschätzung hinführen
 - auf Vertrauensverhältnis zwischen Lehrer, Schüler und Eltern ist Bedacht zu nehmen
-

LBVO § 3: FORMEN DER LEISTUNGSFESTSTELLUNG:

Mitarbeit im Unterricht sowiebesondere mündliche Leistungsfeststellungen

- mündliche Prüfungen (nicht mehr zwingend vorgeschrieben; es gibt keine "Entscheidungsprüfung")
 - mündliche Übungenbesondere schriftliche Leistungsfeststellungen
 - Schularbeiten
 - schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate).
- Schriftliche Lernzielkontrollen sind keine Tests sondern Mitarbeit besondere praktische Leistungsfeststellungen besondere graphische Leistungsfeststellungen

Über Mitarbeit und vorgeschriebene Schularbeiten hinaus sind nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendig sind.

LBVO § 11: Grundsätze der Leistungsbeurteilung

- sachlich, gerecht, größtmögliche Objektivierung
- Bekanntgabe einer Beurteilung spätestens bei Rückgabe der Arbeit bzw. am Ende der Stunde bei mündlichen Leistungsfeststellungen
- Information über Leistungsstand auf Wunsch des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten
- Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen
- Verhalten darf nicht in LB einbezogen werden
- Berücksichtigung mangelnder Anlagen und Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen in den Fächern BE, LÜ, ME, WE
- Äußere Form der Arbeit als Bestandteil der Leistung (§ 12)

Besondere Bestimmungen

- bei schriftlichen Leistungsfeststellungen (z. B. Rechtschreiben, Denkfehler, ...) (§ 15)
- Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten (§ 16)
- Beurteilungsstufen (Noten) - § 14